

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 27

Potsdam, den 28. Juli 2016

Nr. 8

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 113 „Pappelallee/Reiherweg“</b> S. 2</li><li>- <b>Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“</b> S. 3</li><li>- <b>Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/ Concordiaweg“</b> S. 5</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Korrektur der Widmungsverfügung vom 01. März 2016 / Widmung öffentlicher Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“</b> S. 7</li><li>- <b>Teilnahmewettbewerb Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam, öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen für Zeitverträge im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A für das Jahr 2017</b> S. 7</li><li>- <b>Neufassung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 1. August 2016</b> S. 8</li><li>- <b>Berufung von Ersatzpersonen in den Ortsbeirat Fahrland</b> S. 10</li><li>- <b>1. Änderung der Satzung der städtischen Museen der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.07.2016</b> S. 11</li><li>- <b>1. Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.11.2015</b> S. 12</li><li>- <b>Errichtung einer Gesamtschule mit integrierter Primarstufe und Hort am Standort Gagarinstraße 5-7 zum Schuljahr 2018/19</b> S. 12</li></ul> |
|--|---|

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,  
Dieter Jetschmanegg

**Redaktion:** Jan Brunzlow, Christine Homann  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

#### **Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden  
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Gesamtherstellung:** Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbe-  
hof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam

Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: [info@steffendruck-potsdam.de](mailto:info@steffendruck-potsdam.de)

Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 113 „Pappelallee/Reiherweg“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 „Pappelallee/Reiherweg“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 343/1, 343/3 und 343/6 tlw., Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt,
- im Osten: durch eine gedachte Verlängerung der Erich-Mendelsohn-Allee auf die südöstliche Ecke des Flurstücks 343/8, Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt,
- im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 342/1, 343/1, 343/2 und 343/8, Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt,
- im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 342/1 und 343/1, Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 342/1, 343/1, 343/2, 343/3, 343/6 tlw. und 343/8 der Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich ca. 2 km nordwestlich des Stadtzentrums an der Pappelallee und grenzt im Norden an den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld an. Südöstlich an das Plangebiet grenzt die historische Parkanlage des Ruinenbergs an.

Im Plangebiet, welches direkt an der Pappelallee und dem Reiherweg liegt, befinden sich mehrere Plattenbauten sowie Lager- und Garagengebäude. Die Gebäude werden durch eine Kindertagesstätte, eine kirchliche Einrichtung, Büros und eine Einrichtung der Polizei genutzt. Nördlich an der Pappelallee befindet sich das Nahversorgungszentrum „Bornstedter Feld - Pappelallee“ im Entwicklungsbereich Bornstedter Feld.

Das Plangebiet ist sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr über Straßenbahn und Bus an das Stadtzentrum und den Hauptbahnhof angebunden.

Im Plangebiet befindet sich eine Fläche mit stofflich schädlichen Bodenveränderungen (SSBV) durch frühere Werkstattnutzungen und Sammelgaragen, diese umfasst das Flurstück 343/1, Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt.

Alle Flurstücke im Plangebiet befinden sich im Eigentum des Landes Brandenburg.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums werden im Rahmen der Schulentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Potsdam erhebliche Anstrengungen unternommen, die daraus zu erwartende Versorgung mit Schulplätzen sicherzustellen. Es ist absehbar, dass im Potsdamer Norden weitere Schulstandorte benötigt werden. Dieses gilt unabhängig von der Entscheidung, ob zukünftig in der Biosphäre eine weiterführende Schule eröffnet wird.

Ebenso besteht ein anhaltend hoher Bedarf, Wohnraum zu tragfähigen Bedingungen auch für solche Bevölkerungsgruppen zu schaffen, die sich nicht ohne weiteres auf dem ohnedies engen Wohnungsmarkt versorgen können. Dabei ist besonde-

rer Wert darauf zu legen, dass solche Angebote im Einzugsbereich leistungsfähiger Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs liegen. Der Standort ist durch seine Anbindung an die Straßenbahn hierfür besonders geeignet.

Für den Nordraum der Landeshauptstadt Potsdam soll eine Entlastung durch die Ansiedlung einer Weiterführenden Schule an dem Standort Pappelallee/Reiherweg erfolgen.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist zurzeit in Verhandlungen mit dem Eigentümer der Grundstücke.

### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Weiterführenden Schule an diesem Standort. Konkrete Aussagen zur Größe und Struktur des Standorts erfolgen im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan.

Flächen, welche nicht für die Weiterführende Schule benötigt werden, sollen für geförderten Wohnungsbau entwickelt werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Für die Fläche mit stofflich schädlichen Bodenveränderungen (SSBV) ist eine orientierende Untersuchung gemäß BBodSchV durchzuführen.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als gemischte Baufläche mit einer höheren Dichte (GFZ 0,8 – 1,6) dargestellt. Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden.

### Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

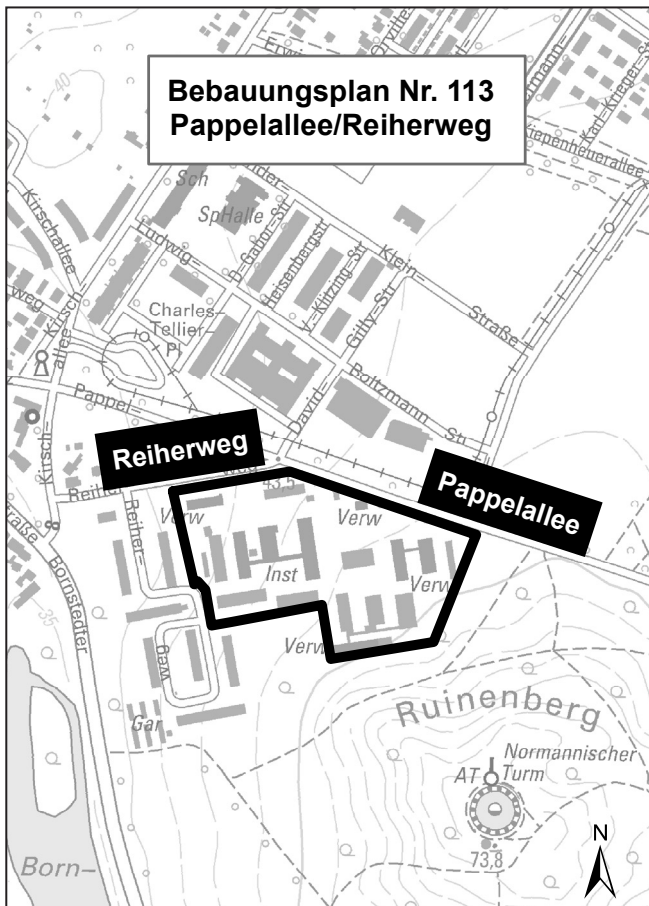
Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), liegen vor.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den 15. Juli 2016

in Vertretung  
Burkhard Exner  
Bürgermeister



### Amtliche Bekanntmachung

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 „Dortustraße/ Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Auf Grundlage des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann der betroffenen Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gegeben werden. Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung soll der Geltungsbereich geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vollständig die Flurstücke: 1089, 1090, 1107, 1147, 1148, 1363, 1369 der Flur 23, Gemarkung Potsdam.

Vollständig im Geltungsbereich liegt auch das Flurstück 1733 (ehemals Flurstück 1710) der Flur 25, Gemarkung Potsdam.

Teilweise im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Flur 23, Gemarkung Potsdam: 863, 865, 1077, 1088, 1319.

Teilweise im Geltungsbereich liegen auch die Flurstücke 574/1 und 1734 (ehemals Flurstück 1710) der Flur 25, Gemarkung Potsdam.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Breiten Straße,
- im Osten: das Behördenzentrum an der Henning von Tresckow-Straße, den Bahndamm und den Postsportverein,
- im Süden: die Uferkante der Havel,
- im Westen: die westliche Straßenbegrenzung der Dortustraße, die angrenzenden Grundstücke des Kindergarten- und Hortstandorts (Wall am Kiez 5 und 6) und den Bahndamm.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung eines ausreichend dimensionierten Straßenraumes sowohl in der Dortustraße/Hoffbauerstraße, südlich der Breiten Straße, als auch die Neudimensionierung der Straße Wall am Kiez. Weiterhin ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Aufstockung des Kita- und Hortstandorts und die Sicherung einer vorhandenen Wohnbebauung vorgesehen.

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die

einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachbeiträge und fachbehördliche, sowie sonstige Stellungnahmen und Dokumente. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### 1. Zum Schutzgut Mensch

- zu Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzungserweiterung des Kita- und Hortstandorts;
- zu Lärmbeeinträchtigungen für den Kita- und Hortstandort und die zu sichernde Wohnbebauung, die von der Bahn-anlage und dem Verkehr ausgeht und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen;
- zum Freiflächenbedarf für den Kindergarten- und Hortstandort.

#### 2. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- zu unbekanntem Bodendenkmal und dem bekannten Bodendenkmal „Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit“;
- zu dem Denkmalbereich Altstadt 2014 und Baudenkmalen sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in der unmittelbaren Umgebung.

#### 3. Zum Schutzgut Wasser

- zum Oberflächenwasser, zum oberflächennahen Grundwasser und zur Verschmutzungsgefahr des Grundwassers (WRRL);
- zum Hochwasserschutz und zum Überschwemmungsgebiet HQ100.

#### 4. Zum Schutzgut Pflanzen

- zum Alleenschutz gemäß § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) i.V.m. § 29 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB statt vom: **15. August bis 26. September 2016**

#### Ort

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

#### Zeit

Mo – Do 7.00 – 18.00 Uhr  
Fr 7.00 – 14.00 Uhr

#### Informationen

Frau Hentschel, Zimmer 826, Tel.: (0331) 289-2523  
Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

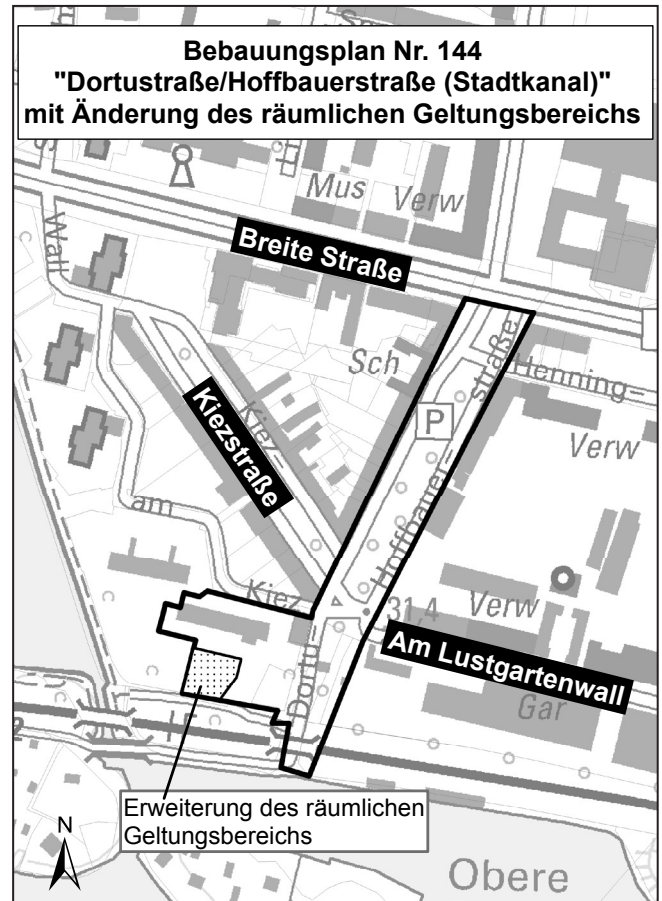
Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der Öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 15. Juli 2016

in Vertretung  
Burkhard Exner  
Bürgermeister





## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/ Concordiaweg“

Der Bebauungsplan Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/ Concordiaweg“ ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.07.2016 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich Babelsbergs, angrenzend an den historisch gewachsenen Siedlungsbereich um das Zentrum von Babelsberg, die Gagfah-Siedlung und in unmittelbarer Nähe zum Park Babelsberg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- Im Norden: Rückseiten der am Glienicker Winkel gelegenen Grundstücke und Nord- und Westseite der am Stichweg der Bruno-H.-Bürgel-Straße gelegenen Grundstücke,
- Im Osten: Rückseiten der an der Bruno-H.-Bürgel-Straße gelegenen Grundstücke,
- im Süden: südliche Grenze des Concordiawegs sowie die Südseite des Flurstücks 180/1,
- im Westen: Karl-Liebknecht-Straße, teilweise Allee nach Glienicke und die Rückseiten der Grundstücke an der Allee nach Glienicke und Rückseite der Grundstücke Hoher Weg bzw. Südseite der Oberen Donarstraße.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,65 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Sicherung der Kleingartenanlagen und Integration der vorhandenen dauerbewohnten Häuser bzw. die Sicherung in ihrer bestehenden Nutzung.

Die Änderungen der Planung betreffen bei gleichbleibenden Planungszielen insbesondere folgende Punkte:

Im Bereich Obere Donarstraße:

- Änderung der Festsetzung zum Erhalt von Bäumen in eine Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen im Wendebereich der Oberen Donarstraße;
- Änderung der Straßenverkehrsfläche im Wendebereich der Obere Donarstraße; daraus resultierend Änderungen der Größe der angrenzenden privaten Grünflächen.

Im Bereich „Kolonie Eigenland“:

- Verzicht auf die Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche; anstelle dessen Festsetzung von Wohn- bzw. Grünflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zwischen Concordiaweg und Oberer Donarstraße;
- Daraus resultierend Änderung der Größe der angrenzenden Flächen für Reine Wohngebiete und private Grünflächen;
- Ergänzung von textlichen Festsetzungen zur Regelung der Nutzungsrechte innerhalb der Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte;
- Änderung der Zweckbestimmung von privaten Grünflächen westlich des Weges „Kolonie Eigenland“ als Erholungsgärten bzw. Hausgärten (bisher Dauerkleingärten);
- Ergänzung von textlichen Festsetzungen mit Regelungen für Erholungsgärten.

Im Bereich Concordiaweg:

- Reduzierung der Straßenverkehrsfläche des Concordiawegs; daraus resultierend Änderungen der Größe der angrenzenden privaten Grünflächen.

Öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des geänderten Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans (Kapitel C) sowie bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

### 1. Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht sowie in den sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet (Bodenversiegelung, Bodenfunktionen);
- zu möglichen Minderungsmaßnahmen von nachteiligen Auswirkungen bei künftigen Straßenausbaumaßnahmen.

### 2. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den fachbehördlichen sowie in den sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers;
- zur Schmutzwasserentsorgung;
- zur Straßenentwässerung (Versickerung);
- zur Beschränkung der Versiegelung der Bebauungsflächen;
- zur Grundwasserneubildung;
- zu Minderungsmaßnahmen von nachteiligen Auswirkungen bei der Versiegelung von Flächen: Versickerung von Niederschlagswasser.

### 3. Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht sowie in den sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- zu den lokalklimatischen Besonderheiten des Planungsgebietes;
- Zu Beeinträchtigungen durch Abgase, die durch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und die Nutzung von zusätzlichen Stellplätzen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausgelöst werden.

### 4. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur Grünflächenversorgung und den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung,
- zu Auswirkungen der beabsichtigten Straßenverbreiterung im Concordiaweg und der Obere Donarstraße, speziell:
  - Beeinträchtigungen bzw. Verlust von Erholungsflächen (Gärten) durch die Inanspruchnahme für Straßenverkehrsflächen (Verbreiterung bestehender Straßen)

- erhöhte Lärm-, Abgas- und Feinstaubbelastungen durch zusätzlichen Verkehr;
- Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung von zusätzlichen Stellplätzen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen;
- temporäre Belästigung durch Lärm und Verunreinigung durch erhöhten Parksuchverkehr während Fußballturnieren im benachbarten Stadion;
- Gefahr von erhöhten Unfallrisiken für die Anlieger durch erhöhten Verkehr aufgrund höherer Geschwindigkeiten;
- zu Lärmbeeinträchtigungen, die von der Nutzung des Spielplatzes als Kinderspielplatz ausgehen mit Vorschlägen zur Minderung der Auswirkungen.

## 5. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung der vorhandenen bestimmenden Biotop-typen;
- zur Beschreibung prägender Solitär-bäume;
- zum Erhalt ortsbildprägender Bäume;
- zu den Auswirkungen durch die Verbreiterung von Straßenverkehrsflächen (Verlust von Pflanzen (Gemüsebeete, Obst-bäume).

## 6. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht sowie in den sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zu den Artengruppen Brutvögel (Busch- und Baumbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter), Kleinsäuger (Fledermausarten), Wirbellose (Insekten [Hornissen], Ringelwürmer, Spinnen- und Krebstiere), Amphibien und Reptilien;
- zur möglichen Beeinträchtigung von Singvögeln durch die Verbreiterung von Straßenverkehrsflächen.

## 7. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zur Wirkung von Stellplätzen im Wohn- und Erholungsgebiet (Ortsbild);
- zur Wirkung des prägenden Großbaumbestandes;
- zu Blickfeldern in Richtung Babelsberg und der Sichtachse vom Flatowturm zum Plangebiet;
- zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Bäume.

## 8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den fachbehördlichen sowie in den sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zum bekannten Bodendenkmal (2025 Babelsberg – Siedlung des deutschen Mittelalters, Siedlung Urgeschichte),
- zur Nähe des Plangebietes zum Babelsberger Park als Weltkulturerbestätte.

## 9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht liegen Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vor.

Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/ Concordiaweg“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BauGB statt vom: **15. August 2016 bis 23. September 2016**

## Ort

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, im Flurbereich gegenüber Zimmer 825

## Zeit

Mo – Do 7.00 – 18.00 Uhr  
Fr 7.00 – 14.00 Uhr

## Information:

Frau Eichler, Zimmer 825, Tel.: (0331) 289-2527  
Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

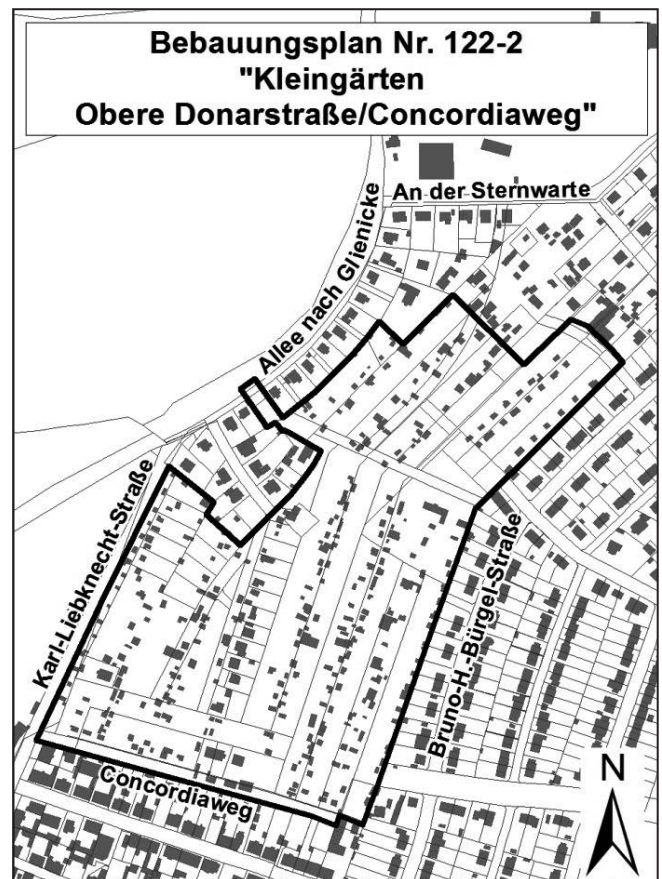
Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des o. g. Zeitraums unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 15. Juli 2016

in Vertretung  
Burkhard Exner  
Bürgermeister



## Widmung öffentlicher Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ in 14482 Potsdam

Bei der im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 04/2016 am 31. März 2016 ortsüblich bekanntgemachten Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von drei Planstraßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ ist unter Punkt „1.1 Lage der Straßen“ bei der Planstraße A ein Schreibfehler bei der Angabe einer der betroffenen Flure unterlaufen – anstelle der Flur 8 wurde fälschlicherweise die Flur 6 genannt.

Dieser Fehler wird hiermit auf Grundlage des § 42 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), berichtigt.

Dementsprechend wird nachstehend der Punkt „1.1 Lage der Straßen“ der Widmungsverfügung vom 1. März 2016 im Hinblick auf die Planstraße A erneut bekannt gemacht. Sämtliche andere Inhalte der o.g. Widmungsverfügung vom 1. März 2016 sind nicht Gegenstand dieser Korrektur und bleiben daher weiterhin uneingeschränkt gültig.

### 1.1 Lage der Straßen

Planstraße A

Gemarkung:	Babelsberg		
Flur:	8		
Flurstück	54	mit einer Teilfläche von ca.	2.007,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	74	mit einer Fläche von ca.	483,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	483	mit einer Fläche von ca.	2.469,0 m <sup>2</sup>
	Gesamtfläche in Flur 6 ca.		4.959,0 m <sup>2</sup>

Gemarkung:	Babelsberg		
Flur:	9		
Flurstück	52	mit einer Fläche von ca.	599,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	59	mit einer Fläche von ca.	1.802,0 m <sup>2</sup>
	Gesamtfläche in Flur 9 ca.		2.401,0 m <sup>2</sup>

Gesamtfläche der Planstraße A ca. 7.360,0 m<sup>2</sup>

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Korrektur der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 11. Juli 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Teilnahmewettbewerb

#### Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam, öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen für Zeitverträge im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A für das Jahr 2017

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Ausschreibende Stelle: Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen
- b) Angaben zum Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 5 VOB/A  
Vergabeaktenzeichen: TW – B – 4011 / 48/ 16
- d) Art des Auftrags: Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten – Havarieeinsätze sind ausgenommen
- e) Ort der Ausführung: Landeshauptstadt Potsdam
- f) Art und Umfang der Leistung: Bei den zu erbringenden Leistungen handelt es sich um kleine Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden, öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen. Die zu erbringenden Leistungen sind in den Standardleistungsbüchern der nachfolgenden Leistungsbereiche beschrieben. Für jeden Leistungsbereich wird eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen geschlossen. Der Leistungsabruf erfolgt durch Einzelabruf.

### Leistungsbereiche StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z)

- 600 Erdarbeiten
- 606 Entwässerungskanalarbeiten
- 607 Druckrohrleitungen außerhalb von Gebäuden
- 608 Dränarbeiten
- 620 Landschaftsbauarbeiten
- 621 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
- 630 Mauerarbeiten
- 631 Betonarbeiten
- 634 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- 639 Klempnerarbeiten
- 640 Trockenbauarbeiten
- 650 Putz- und Stuckarbeiten
- 651 Gerüstarbeiten
- 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 653 Estricharbeiten
- 655 Tischlerarbeiten
- 656 Parkettarbeiten
- 657 Beschlagarbeiten
- 660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten

- 661 Verglasungsarbeiten
- 665 Bodenbelagsarbeiten
- 679 Raumlufthechnische Anlagen
- 680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
- 681 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- 682 Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV
- 684 Blitzschutzanlagen

Hinweis: Die Standardleistungsbücher StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z) – in der derzeit aktuellen Fassung können z.B. beim

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

bestellt werden.

- i) Ausführungsfrist: **01. Januar bis 31. Dezember 2017**
- j) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen
- m) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge: **16. September 2016**  
Die Angebotsaufforderungen werden bis **03. Oktober 2016** versandt.  
Ein Anspruch auf Aufforderung zur Angebotsabgabe besteht nicht
- n) die Angebotsfrist endet am: **21.10.2016 um 10:00 Uhr**

- o) Anträge sind verschlossen zu richten an:  
Landeshauptstadt Potsdam  
Geschäftsbereich 4  
Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt  
Submissionstelle, Haus 1 Zimmer 217 – 220  
Hegelallee 6/7  
14467 Potsdam  
Und mit dem Aktenzeichen TW – B – 4011 / 48/ 16 zu versehen.

- p) Sprache: Der Antrag ist in Deutsch abzufassen.
- s) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B
- u) Geforderte Eignungsnachweise sind mit dem Teilnahmeantrag abzugeben:  
§ 6 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A  
→ Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis **und/oder**  
→ Auszug aus dem Gewerbezentralregister **und**  
Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt  
→ Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen  
→ Erklärung zur Verhinderung von Schwarzarbeit

Die Formblätter Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen und Erklärung zur Verhinderung von Schwarzarbeit können unter [vergabeservice@rathaus.potsdam.de](mailto:vergabeservice@rathaus.potsdam.de) oder per Fax unter (0331) 289-2454 abgerufen werden.

- v) Bindefrist endet am 31. Dezember 2016

## Neufassung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. August 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

### Rechtsgrundlagen

- § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26. Februar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 07])
- § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/11, [Nr. 35])

### § 1 Berechtigter Personenkreis

(1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Potsdam haben und Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) im Land Brandenburg der folgenden Schulformen besuchen:

1. allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs
2. Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule und der einjährigen Fachoberschule,

(2) Bei Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht der in Absatz 1 bezeichnete Anspruch gem. § 112 Abs.1 S. 2 Bbg-

SchulG nur in den Fällen, in denen sich die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in der Stadt Potsdam befindet.

(3) Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird, haben nur dann einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie nachweislich zu dem in § 7 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehören.

### § 2 Erstattungsvoraussetzungen

(1) Schülerbeförderung erfolgt vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel. Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

(2) Erstattungsfähig sind die für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der Schule anfallenden Fahrtkosten, wenn die nachfolgenden Entfernungsgrenzen zwischen der Hauptwohnung und der besuchten Schule überschritten werden:

Primarstufe	2,0 km
Sekundarstufe I	4,5 km
Sekundarstufe II	6,0 km

Es gilt der Fußweg in der einfachen Entfernung von der Haustür bis zum Eingang der Schule.

(3) Beim Besuch von Schulen besteht eine Pflicht zur Fahrtkostenerstattung für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der gewählten Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam oder zu Schulen mit besonderer Prägung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Entfernungsgrenzen.



(4) Für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Berufsschule und der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen, an denen der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.

(5) Kosten für die Schülerbeförderung bei länderübergreifendem Schulbesuch werden nicht erstattet. Ausnahmsweise ist eine Erstattung möglich, wenn die in Abs. 4 genannten Fälle vorliegen oder wenn die Fahrtkosten zur gewählten Schule im Land Berlin kostengünstiger sind, als zu einer Schule im Land Brandenburg.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

### § 3

#### Betriebspraktika, schulische Veranstaltungen

Die Erstattungspflicht besteht für den Schulbesuch. Hierzu gehören auch Betriebspraktika in Betrieben und Einrichtungen innerhalb des Gebietes der Stadt Potsdam, wenn diese in der Bildungsgangverordnung als Bestandteil der schulischen Ausbildung vorgesehen sind. Fahrtkosten zu sonstigen Veranstaltungen (wie Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflüge, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalte, Studien- oder Theaterfahrten sowie Hortbetreuung) werden nicht erstattet.

### § 4

#### Unterbringung am Schulort

Für Schülerinnen und Schüler, für die auf Grund der Entfernung zwischen ihrer Hauptwohnung und den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen eine Unterbringung am Schulort notwendig ist, werden die Kosten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für wöchentliche und in der Sekundarstufe II für 14-tägige Familienheimfahrten erstattet. Notwendig im Sinne dieser Satzung ist die Unterbringung am Schulort, wenn die tägliche Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln 3 Stunden überschreitet. Eine Erstattung der täglichen Fahrtkosten findet in diesen Fällen nicht statt. Ist die Unterbringung am Schulort am Wochenende nachweislich nicht möglich, kann die Erstattung der Kosten für wöchentliche Familienheimfahrten bewilligt werden. Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der besuchten Schule sind nicht erstattungsfähig.

### § 5

#### Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung in besonderen Fällen

(1) Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten besteht unabhängig von den in § 2 Abs. 2 genannten Entfernungsgrenzen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung der Schülerin oder des Schülers unzumutbar ist oder der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.

(2) Können Schülerinnen bzw. Schüler den Schulweg wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, wird ein Fahrdienst zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen besteht eine Beförderungspflicht zu der Schule innerhalb des Gebietes der

Landeshauptstadt Potsdam, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur Schule mit dem der Behinderung entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt. Ist eine entsprechende Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in der Landeshauptstadt Potsdam nicht vorhanden, besteht eine Beförderungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Land Brandenburg sowie im Land Berlin.

Sofern eine Beförderung innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam von der Schule zur Anschlussbetreuung gewünscht ist, entfällt die (anschließende) Beförderung von der Schulanschlussbetreuung bzw. der Schule zum Wohnort. In diesem Fall ist eine Verzichtserklärung dem Antrag beizufügen.

(3) Die Bewilligung eines Fahrdienstes ist einen Monat vor Beginn der benötigten Beförderung schriftlich bei dem Fachbereich Bildung und Sport zu beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung des Fahrdienstes ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens, aus dem die Notwendigkeit der Beförderung durch einen Fahrdienst hervorgeht.

(4) Kosten einer privaten Beförderung werden nur erstattet, wenn diese nachweislich kostengünstiger als der Fahrdienst nach § 5 Abs. 2 und 3 sind oder gleich hohe Kosten verursachen.

(5) Die Berechnung der Kostenerstattung erfolgt in Anlehnung an die §§ 5 und 13 des Bundesreisekostengesetzes.

(6) Bei privater Beförderung wird die Notwendigkeit zusätzlicher Kosten für eine Begleitperson nicht anerkannt.

### § 6

#### Eigenanteil, Umfang der Kostenerstattung

(1) Die Fahrtkosten bis zur Höhe des jeweils gültigen Tarifs AB im Gebiet der Stadt Potsdam sind durch die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden bzw. deren Personensorgeberechtigte selbst zu tragen (Eigenanteil).

(2) Die Erstattung der über den Eigenanteil hinausgehenden notwendigen Fahrtkosten erfolgt bis zu einer Höhe von 60 EUR monatlich.

(3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist der Kostenerstattungsanspruch unter Anwendung der Abs. 1 und 2 auf die Höhe der bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten beschränkt.

(4) Der Eigenanteil an den notwendigen Schülerfahrtkosten nach Absatz 1 reduziert sich ab dem 3. schulpflichtigen Kind (Vollzeitschulpflicht) auf 15,00 € pro Monat. Voraussetzung ist, dass mindestens drei oder mehr Kinder eines Haushaltes zum berechtigten Personenkreis gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung gehören und die Erstattungsvoraussetzungen entsprechend § 2 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung erfüllen. Als 1. Kind gilt das älteste schulpflichtige Kind.

### § 7

#### Ermäßigung des Eigenanteils

(1) Weisen die Schülerin oder der Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte nach, dass die Erbringung des Eigenanteils in Höhe der monatlich anfallenden Fahrtkosten auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Eigenanteil bis auf den sich aus § 7 Abs. 4 ergebenden Betrag erlassen werden.

(2) Eine unzumutbare Härte i.S.d. Absatzes 1 wird dann regelmäßig angenommen, wenn die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Schülerinnen und Schüler oder deren Personensorgeberechtigte Anspruch auf folgende Sozialleistungen haben

und eine vorrangige Erstattung des sich aus § 6 ergebenden Eigenanteils auf Grund anderer Rechtsvorschriften ausscheidet:

- a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- b) Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- d) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld in Verbindung mit dem Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- e) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides sowie der Ablehnung der Übernahme von Fahrtkosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

(3) Die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis bzw. deren Personensorgeberechtigte weisen die unzumutbare Härte durch einen Bescheid über den Anspruch auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach.

(4) Die Eigenleistung an notwendigen Fahrtkosten in den Fällen nach Abs. 2 und 3 ergibt sich aus dem in der Regelleistung bereits enthaltenen Fahrtkostenzuschuss und bemisst sich an den im § 28 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches II sowie im § 34 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches XII vorgesehenen Beträgen.

### **§ 8 Verfahren**

(1) Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Schülerfahrtkosten ist beim Fachbereich Bildung und Sport ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist für die Dauer der jeweiligen Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I und II) einmal zu stellen.

(2) Die Erstattung erfolgt frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(3) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Bildung und Sport zu melden. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und Rückforderung der bereits erstatteten Fahrtkosten führen.

(4) Die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers oder die volljährigen Schülerin/Schüler erwerben die notwendigen Fahrausweise nach § 2 Abs. 1 auf eigene Rechnung. Die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt nach Abschluss eines jeden Schulhalbjahres. Dazu sind bis spätestens 01. April bzw. 01. Oktober des Jahres die Abrechnungsvordrucke mit den Originalfahrausweisen beim Fachbereich Bildung und Sport vorzulegen. Die v. g. Fristen sind Ausschlussfristen. Inhaber von Chipkarten im Abonnementverfahren weisen die entstandenen Fahrtkosten mittels Kontoauszüge oder durch eine Einverständniserklärung zur Abfrage der Verwaltung beim Verkehrsunternehmen nach.

(5) Die Voraussetzungen zum Erlass des Eigenanteils gemäß § 7 sind zusammen mit der Abrechnung der Schülerfahrtkosten durch Vorlage eines für den Abrechnungszeitraum gültigen Bescheides nachzuweisen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

*Potsdam, den 9. Juni 2016*

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## **Berufung von Ersatzpersonen in den Ortsbeirat Fahrland**

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Da Herr Lars Kutzer (SPD) sein Mandat für den Ortsbeirat Fahrland niedergelegt hat, wird Herr Uwe Rückert als nächst folgende Ersatzperson zum Mitglied des Ortsbeirates Fahrland mit sofortiger Wirkung berufen.

Da Frau Cindy Ruden (SPD) ihr Mandat für den Ortsbeirat Fahrland niedergelegt hat, wird Herr Wolfgang Dau als nächst fol-

gende Ersatzperson zum Mitglied des Ortsbeirates Fahrland mit sofortiger Wirkung berufen.

*Potsdam, den 28. Juli 2016*

Dr. Matthias Förster  
Kreiswahlleiter

# 1. Änderung der Satzung der städtischen Museen der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.07.2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlage

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

## § 1 Zweck

Die städtischen Museen der Landeshauptstadt Potsdam dienen der Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturgütern. Sie verfolgen damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung (AO).

Der Zweck der städtischen Museen Potsdam besteht darin:

- die Natur- und Kulturgeschichte der Landeshauptstadt Potsdam und des Landes Brandenburg zu dokumentieren und zu erforschen,
- die Bestände zu bewahren, zu mehren und wissenschaftlich aufzuarbeiten,
- der Öffentlichkeit in Ausstellungen, Publikationen und museumspädagogischen Programmen Sammlungen aus Natur, Geschichte und Kunst zu präsentieren.

Damit nehmen die städtischen Museen Aufgaben der Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Kultur, der Bildung und Erziehung wahr.

## § 2 Selbstlosigkeit

Die städtischen Museen sind gemäß § 55 AO selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Zweckbindung der Mittel

Mittel der städtischen Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Landeshauptstadt Potsdam erhält bei Auflösung oder Aufhebung eines BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 4 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der städtischen Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Trägerschaft, Rechtsform und Organisation

Die städtischen Museen werden als Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam geführt. Zu den städtischen Museen der Landeshauptstadt Potsdam gehören das:

1. Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte
2. Naturkundemuseum Potsdam

Die weiteren organisatorischen Einheiten richten sich nach den Ausstellungsorten und Leistungen des Museums.

## § 6 Leitung

Die Bereiche des Potsdam-Museums und des Naturkundemuseums und deren Programmprofile werden durch fachlich qualifizierte Leiter/innen nach den Grundsätzen inhaltlicher Unabhängigkeit und moderner Verwaltungssteuerung geführt.

Unmittelbare/r Vorgesetzte/r der Leiter/innen der Bereiche ist der Leiter / die Leiterin des Fachbereichs Kultur und Museum. Dienstvorgesetzte/r ist der / die Oberbürgermeister/in.

(2) Dem Bereichsleiter / der Bereichsleiterin obliegt das fachliche und finanzielle Management der mit dem Fachbereich Kultur und Museum vereinbarten und durch den Haushalt der Stadt abgedeckten Aufgaben. Er / sie zeichnet für die Ergebnisse verantwortlich. Zusammen mit dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Kultur und Museum vertritt er / sie das Potsdam-Museum und das Naturkundemuseum nach innen und außen.

## § 7 Auflösung oder Aufhebung eines BgA bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die LHP oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 8 Entgeltordnung

Die städtischen Museen erheben Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

## § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.07.2002 (Amtsblatt für Potsdam, Nr. 9/2002, Seite 4) außer Kraft.

Potsdam, den 20. Juli 2016

in Vertretung  
Burkhard Exner  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# 1. Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.11.2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2016 folgende 1. Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.11.2015 beschlossen:

### Rechtsgrundlagen

- § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)
- §§ 17, 47 und 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)

### § 1 Änderungen

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.11.2015 wird wie folgt geändert:

In den **§ 4** wird **Abs. 9** eingefügt:

(9) Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den nach § 2 Abs. 1 Verpflichteten zu beseitigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachgerechte Entsorgung.

In § 12 Abs. 1 wird Pkt. 21 eingefügt:

21. entgegen § 4 Abs. 9 Satz 1 und 3 Streumittel nicht nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung beseitigt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 18. Juli 2016

In Vertretung  
Burkhard Exner  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Errichtung einer Gesamtschule mit integrierter Primarstufe und Hort am Standort Gagarinstraße 5-7 zum Schuljahr 2018/19

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 1. Juni 2016 beschlossen:

Errichtung einer Gesamtschule mit integrierter Primarstufe und Hort am Standort Gagarinstraße 5-7 zum Schuljahr 2018/2019

1. Die Pierre-de-Coubertin-Oberschule (39) nimmt zum Schuljahr 2018/2019 keine siebten Klassen mehr auf und wird perspektivisch als Oberschule geschlossen.
2. Zum Schuljahr 2018/2019 wird am Standort Gagarinstraße 5-7 eine Gesamtschule mit 5/3 Zügen und einer integrierten zweizügigen Primarstufe mit Hort errichtet. Bis zur Fertigstellung ist in Abstimmung mit der Grundschule Am Pappelhain sowie den Kitas, die für diese Schule den Hortbetrieb sichern eine Übergangslösung zu realisieren.

3. Der Begleitbeschluss zum Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020, Drucksache 14/SVV/0123, Berufsvorbereitendes Profil der Pierre-de-Coubertin-Schule erhalten, ist dahingehend zu berücksichtigen.

Potsdam, den 24. Juni 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister